



STATUTEN

des

Golf Club Rastenmoos

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

Unter dem Namen Golf Club Rastenmoos, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des ZGB mit Sitz in Neuenkirch. Der Verein bezweckt, in Kooperation mit der Golf Rastenmoos AG, nachfolgend GRAG genannt, die Förderung des Golfsportes und dessen Ausübung auf dem Golfplatz Rastenmoos.

Der Golf Club Rastenmoos und seine Mitglieder verpflichten sich in jeder Beziehung die Regeln des "Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews" einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen.

Art. 2 Mitglieder

Der Golf Club Rastenmoos hat folgende Mitglieder-Kategorien:

Mitglieder-Kategorie	Stimmrecht (s. auch Art. 11)	
Aktivmitglieder	Einzel	1
Aktivmitglieder	Ehepaar	je 1
Aktivmitglieder in Ausbildung	22. bis vollendetes 25. Altersjahr	1
Einsteigermitglieder	Einzel	1
Junioren, in Ausbildung	bis vollendetes 21 . Altersjahr	1
Junioren, in Ausbildung	bis vollendetes 18. Altersjahr	1
Schüler	bis vollendetes 15. Altersjahr	--
Schüler	bis vollendetes 12. Altersjahr	--
Firmenmitglieder		1
Passivmitglieder	Einzel	--
Jahresmitglieder	Einzel	--
Zweitmitgliedschaft	Einzel	--
Ehrenmitglieder	Einzel	1

Art. 2a

Der Club erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, der mindestens Fr. 100.-- und maximal Fr. 500.-- beträgt. Für verschiedene Mitglieder-Kategorien können verschiedene Beiträge festgesetzt werden, diese werden an der GV festgelegt. Für Junioren in Ausbildung und Schüler kann der Mitgliederbeitrag pro Jahr weniger als Fr. 100.-- betragen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 3 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund von Vorschlägen der Aufnahmekommission.

Die Orientierung der Gesuchsteller für Mitgliedschaften erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft im Club setzt für Aktive und Junioren den Abschluss eines Spielrechtsvertrages mit der GRAG sowie die Bezahlung des Spielrechtes, der Jahresspielgebühr an die GRAG und der Jahresbeiträge an den Club voraus.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 4.1 Austritt

Der Austritt muss durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von 1 Monat, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderen dem Club gegenüber erbrachten Leistungen.

Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht die Pflicht zur Zahlung sämtlicher Jahresbeiträge für das folgende Kalenderjahr.

Art. 4.2 Tod

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Ablebens besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder die Rückerstattung bezahlter oder Erlass geschuldeter Beiträge.

Art. 4.3 Suspendierung/Ausschluss

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstossen und sich Club schädigend verhalten, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide des Vorstandes sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheide des Vorstandes können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

In der Zwischenzeit ruhen die Rechte des suspendierten/ausgeschlossenen Mitglieds.

Art. 5 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Jahresbeiträge werden für die laufende Saison nicht zurückerstattet.

Art. 6 Disziplarmassnahmen

Der Vorstand ist berechtigt gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis zur Dauer einer Saison zu verfügen.

Die Entscheide des Vorstandes sind endgültig und können nicht weitergezogen werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Aufnahmekommission
- d) Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Clubcaptains sowie der Kommissionspräsidenten.
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
- Festsetzung der Jahres-Clubbeiträge für alle Mitglieder-Kategorien. Gutheissung von Änderungen der Jahresspielgebühren, die von der GRAG und vom Vorstand erarbeitet wurden. (Kooperationsvertrag Art. 14)
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Aufnahmekommission sowie der Kontrollstelle.
- Wahl des Clubpräsidenten.
- Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- Genehmigung des Kooperationsvertrages mit der GRAG und allfälligen Abänderungen desselben.
- Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art. 4.3.
- Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 20 Tage vor der GV eingereicht wurden.
- Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Wahl von Ehrenmitgliedern.

Art. 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Verlaufe des ersten Halbjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 10 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 11 Stimmberechtigung

Jedes Aktiv-, Einsteiger-, Ehren- und Juniorenmitglied hat an der Mitgliederversammlung 1 (eine) Stimme. Ein Firmenmitglied hat nur 1 (eine) Stimme. Die übrigen Mitgliederkategorien haben kein Stimmrecht.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art.68 ZGB zu beachten.

Art. 12 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 1/5 der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Art. 13 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

Art. 14 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) bis 7 (sieben) Mitgliedern. 4 (vier) bis 6 (sechs) Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt das restliche Mitglied wird vom Verwaltungsrat der GRAG bestimmt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr.

Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand oder in einer Kommission eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes hat der Präsident im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Die GRAG hat dem Präsidenten des Golf Clubs jedes Jahr vor Durchführung der Wahlen durch die Mitgliederversammlung ihre Vertreter im Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bei Ausscheiden eines Vertreters der GRAG hat diese dem Club zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung ihre Ersatznomination bekanntzugeben.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahmen der Kontrollstelle, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 16 Konstituierung des Vorstandes

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst:

- Vizepräsident
- Captain
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer
- GRAG - Vertreter

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der GRAG die Geschäftsführung des Clubs. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung oder der Aufnahmekommission vorbehalten sind. Er ist auch für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Der Vorstand verfügt über die durch Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern, Kommissionen sowie auch Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenz festlegen.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Einberufung der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten, und bei dessen Verhinderung, durch den Vize-Präsidenten, unter Angabe der Traktanden zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Spielkommission

Sie ist zuständig für die Einhaltung der Richtlinien der ASG, der Regeln und der Etiketten.

Sie ist dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand erlässt entsprechende Weisungen.

Art. 21 Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und ein Mitglied wird durch den Verwaltungsrat der GRAG bestimmt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 22 Aufgabenbereich der Aufnahmekommission

Gesuche für die Aufnahme in den Club als ordentliches Aktiv-, Junioren-, Schüler-, Firmen-, Passiv-, Jahres- oder Zweitmitglied sind, versehen mit zwei Referenzen, dem Präsidenten zuhänden der Aufnahmekommission einzureichen.

Gesuche um Aufnahme von temporären Aktivmitgliedern der Firmenmitglieder sind durch die GRAG der Aufnahmekommission einzureichen.

Die Kommission teilt dem Vorstand das Ergebnis ihrer Überprüfung, verbunden mit ihrem kurz zu begründenden Antrag mit.

Art. 23 Behandlung der Aufnahme gesuche

Die Kommission kann für die Gesuchsbehandlung Auskünfte von Dritten einholen. Diese Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

Das Überprüfungsverfahren und die Beschlussfassung der Kommission sind vertraulich zu behandeln und werden lediglich in der Form eines Kurzberichtes dem Vorstand bekannt gegeben.

Die Orientierung der Gesuchsteller für Mitgliedschaften erfolgt durch den Vorstand.

Art. 24 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung dabei eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November.

Art. 25 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golf Clubs ist gemäss der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Golfclub Rastenmoos haftet das Vereinsvermögen, Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Jahresbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. März 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. Februar 2008.

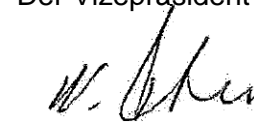
Neuenkirch, den 5. April 2009

Der Präsident:

Der Vizepräsident



Mario Röthen



Walter Peter

Anhang zu den Statuten des Golf Club Rastenmoos

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereinsjahres 2013 / 2014 vom Samstag, den 28. März 2015 werden die Statuten des Golfclub Rastenmoos dem neu verfassten und genehmigten Kooperationsvertrag vom 25.03.2015 in folgenden Punkten angepasst:

Art. 8, Absatz 5

Festsetzung der Jahres-Clubbeiträge für alle Mitglieder-Kategorien und Beschlussfassung über die Erhöhung der Jahresspielgebühr, falls der Clubvorstand die Zustimmung zu einer von der Golf Rastenmoos AG beantragten Jahresspielgebühr-Erhöhung verweigert (Kooperationsvertrag II.9. Abs. 2)

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Anpassungen wurden von der Mitgliederversammlung am 28. März 2015 einstimmig angenommen. Eine komplette Überarbeitung der Statuten wird folgen.

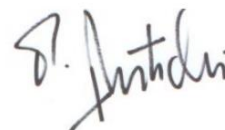
Neuenkirch, 28. März 2015

Der Präsident

Golf Rastenmoos AG



Peter Fasnacht



Martin Bütschi